

Antrag Nr.	002	Antragsteller	CDU	Verweis auf Antrag
Amt	Produkt	060101	Förderung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren	
	Kostenträger			
	Kostenart	999999	Sonstige Änderungen	

2014 2015 2016 2017

Ansatz Entwurf:

Geplante Änderung:

Neuer Ansatz:

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
JHA				
H + F				

Erläuterungen Beschluss

Text Antrag

Der Bürgermeister wird gebeten darzustellen, warum in den letzten Jahren der Gesamtzuschussbedarf je Kind in den städtischen Tageseinrichtungen kontinuierlich angestiegen ist und ein Konzept zur Begrenzung der Kosten der Kindertagesstätten zu entwickeln und dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Die Stadt Hilden hat in den vergangenen Jahren das Angebot an U 3 und Ü 3-Betreuungsgruppen sukzessive ausgebaut und weist hier mit 503 Plätzen in kommunaler und 1.133 Plätzen in freier Trägerschaft ein hervorragendes Ergebnis auf. Dies wird von der CDU-Fraktion ausdrücklich begrüßt, zumal die CDU diese Entwicklung von Anfang an gefordert und unterstützt hat. Der Haushaltsplan 2014 weist bei den Kennzahlen zur Förderung von Kindern in städt. Tageseinrichtungen allerdings aus, dass der Gesamtzuschussbedarf je Kind von 5.048,50 € in 2012 über 6.102,93 € in 2013 auf nunmehr 6.535,04 € in 2014 angestiegen ist. Eine Fortsetzung dieser Entwicklung wird für die Stadt Hilden angesichts der Finanzsituation nicht mehr finanzierbar sein. Insofern bedarf es dringend eines Konzeptes zur künftigen Begrenzung der Kosten.

Stellungnahme bzw. Hinweis Verwaltung

Die Systematik des Hildener Haushaltsplanes berücksichtigt grundsätzlich bei der Ermittlung der Kennzahlen nicht nur die ordentlichen Erträge und Aufwendungen sondern auch die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, die für die Steuerungumlage, Mieten, Druckerei, Telekommunikation, Beihilfe, Zentrale Buchhaltung, Poststelle/Botendienst, Personalbetreuung und Versicherungen entstehen. Damit fließen in die ausgewiesenen Zuschussbedarfe pro Kind erhebliche zusätzliche Aufwendungen mit ein. Im Jahr 2014 bestehen Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 2.273.443 €, die dem Produkt „Förderung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren“ zugeordnet werden. Dies erklärt auch den Unterschied zu dem Gesamtzuschussbedarf je Kind in Einrichtungen freier Träger. Bleiben die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen unberücksichtigt, ergibt sich im Saldo von ordentlichen Erträgen und ordentlichem Aufwand ein Zuschussbedarf je Kind in städt. Einrichtungen in Höhe von 3.943,72 im Jahr 2014 zu 3.916,63 im Jahr 2013.

Grundlage für die jährliche Haushaltsplanung ist die jeweilige Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes, der im Jugendhilfeausschuss beraten wird. Daraus ergibt sich das jeweilige Platzangebot in unterschiedlichen Gruppentypen und unterschiedlichen Betreuungsumfängen. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen wird gesetzlich über das Kinderbildungsgesetz geregelt. Jedem Platz wird nach Alter des Kindes, des Gruppentypes und des Betreuungsumfanges eine Kindpauschale zugeordnet, die derzeit zwischen 3.409 € und 16.391,09 € liegt. Diese Kindpauschalen unterliegen einer gesetzlichen Steigerung von jährlich 1,5%. Zusätzlich werden Kaltmieten einbezogen. Der Einsatz des erforderlichen Personals in Kindertageseinrichtungen ist ebenfalls gesetzlich konkret geregelt. Jeder Kindpauschale werden genaue Fachkraftstunden zugeordnet, die jederzeit vorgehalten werden müssen. Die Höhe der Personalaufwendungen richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen. In dem angesprochenen Jahreszeitraum sind

zusätzlich 1,5 Vollzeitkräfte als „Springerkräfte“ hinzu gekommen, um die jährlichen Ausfallzeiten abzudecken. Die Aufwendungen für Sachkosten und Dienstleistungen sind trotz der allgemeinen Kostensteigerung seit 2012 nicht wesentlich erhöht worden. Im Bereich der Fortbildungen werden grundsätzlich lediglich die Kosten für die vorgeschriebenen und unbedingt erforderlichen Fortbildungen in den Haushalt aufgenommen.

Der angesprochene Gesamtzuschussbedarf je Kind umfasst alle Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Darin enthalten sind die gesetzlich bedingt höheren Kosten für einen Platz für die Kinder unter 3 Jahren. Steigt also die Platzzahl für Kinder unter 3 Jahren, steigt auch der Gesamtzuschussbedarf je Kind in den städtischen Einrichtungen.

Bekanntermaßen ist der gesetzliche Anspruch auf einen Kindergartenplatz in den entsprechenden Altersgruppen zu erfüllen. Will man den gesetzlichen Anspruch erfüllen, ist eine Kostenbegrenzung im Aufwandsbereich nicht möglich. Durch die weiter steigende Nachfrage im Kinderbetreuungsbereich wird auch mittelfristig der Kostenaufwand weiter steigen. Der Zuschussbedarf kann nur durch eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge beeinflusst und temporär reduziert werden.

Änderungsliste 2014 ff. - Ergebnishaushalt

Antrag Nr.	Antragsteller	Verwaltung	Verweis auf Antrag
Amt	Produkt	060305	Beratungsangebote für Familien und Bildung
5100	Kostenträger	0603050040	Interkulturelle Bildung
	Kostenart	531700	Aufwendungen für Zuschüsse an private Unternehmen

	2014	2015	2016	2017
Ansatz Entwurf:	0,00	0,00	0,00	0,00
Geplante Änderung:	1.440,00	1.440,00	1.440,00	0,00
Neuer Ansatz:	1.440,00	1.440,00	1.440,00	0,00

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
JHA				
H + F				

Erläuterungen Beschluss

Text Antrag

Stellungnahme bzw. Hinweis Verwaltung

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.12.2013 für den Antrag des Bildungs- und Erziehungsverein Hand in Hand e.V. auf Bezuschussung gemäß § 74 SGB VIII ausgesprochen (SV 51/279). Der Zuschuss soll zunächst für drei Jahre befristet werden.